

**RS OGH 1950/9/13 20b582/50,  
30b853/53, 70b322/64, 50b145/74,  
10b66/01i (10b67/01m),  
50b163/02k, 20b8**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1950

## Norm

ABGB §1078

AußStrG §9 I

GBG §122 B

## Rechtssatz

Da das Vorkaufsrecht durch Tausch nicht vereitelt wird, hat der Vorkaufsberechtigte gegen einen Beschluß, womit auf Grund eines Tauschvertrages das Eigentumsrecht für einen anderen einverleibt wird, kein Rekursinteresse.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 582/50  
Entscheidungstext OGH 13.09.1950 2 Ob 582/50  
Veröff: SZ 23/250
- 3 Ob 853/53  
Entscheidungstext OGH 29.12.1954 3 Ob 853/53  
nur: Das Vorkaufsrecht wird durch Tausch nicht vereitelt. (T1)
- 7 Ob 322/64  
Entscheidungstext OGH 20.01.1965 7 Ob 322/64  
nur T1; Veröff: RZ 1965,100 = JBl 1966,35
- 5 Ob 145/74  
Entscheidungstext OGH 03.07.1974 5 Ob 145/74
- 1 Ob 66/01i  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 1 Ob 66/01i  
Auch; Beisatz: Tausch fällt nicht unter die das Vorkaufsrecht auslösende Veräußerungsarten. Hierzu bedürfte es einer Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf "andere Veräußerungsarten" im Sinn des § 1078 ABGB. (T2)
- 5 Ob 163/02k  
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 163/02k  
Vgl aber; Beisatz: An der Aussage, dass dem Vorkaufsberechtigten ein Rechtsmittelinteresse an der Bekämpfung der Verbücherung eines Vertrages fehlt, der den Vorkaufsfall nicht auslöst und damit das eingetragene Vorkaufsrecht bestehen lässt, ist nicht festzuhalten. Der Weiterbestand des Vorkaufsrechtes kann sich immer erst aus der meritorischen Lösung der Vorfrage ergeben, dass kein Vorkaufsfall vorliegt, kann also nicht vorweg als Argument für das Fehlen der Rechtsmittellegitimation des Vorkaufsberechtigten zur Anfechtung einer Eintragung verwendet werden. (T3); Veröff: SZ 2002/115
- 2 Ob 89/13x  
Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x  
Auch; nur T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0006754

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)